

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1942)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

K 95375 SCHWEIZER KUNST ART SUISSE ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES



Uebersicht über die finanziellen Leistungen bei Anschluss der Bildhauer und Maler an die Kantonale Ausgleichskassen.

Die in der Hauptsache massgebenden Vorschriften sind folgende :

Verdienstversatzordnung vom 14. 6. 1940 ;
Ausführungsverordnung dazu vom 25. 6. 1940 ;

Abänderungen :

Verfügung Nr. 9 des EVD vom 31. 8. 1940 ;
Verfügung Nr. 15 des EVD vom 30. 12. 1940 ;
Verfügung Nr. 23 des EVD vom 8. 10. 1941 ;
Verfügung Nr. 24 des EVD vom 9. 10. 1941.

I. BEITRÄGE DER KÜNSTLER AN DIE KANTONALE AUSGLEICHSKASSE :

1. Normalfall :

	Der Betrieb liegt in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeitrag pro Monat	Fr. 5,—	Fr. 6,—	Fr. 7,—
Dazu Verwaltungskostenanteil pro Monat	» 0,60	» 0,70	» 0,80

Beschäftigt der Betriebsleiter Angestellte, so erhöht sich der Betriebsbeitrag um 6 % (maximal auf Fr. 30,—) und der Verwaltungskostenanteil um 1/4 % der ausbezahlten Lohnsumme.

Die Klassierung der Ortschaften nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen erfolgt nach einem von der Eidgenössischen Finanzverwaltung aufgestellten Verzeichnis.

2. Ausnahmen :

Auf begründetes Gesuch hin kann die Kasse den Betriebsbeitrag herabsetzen bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen aus dem Betrieb

bis Fr. 120,—	auf Fr. 1,50
über Fr. 120,— bis Fr. 180,—	auf » 3,—
über » 180,— bis » 240,—	auf » 4,50

Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Kasse die Beiträge ganz oder teilweise für sechs Monate erlassen ; das Gesuch kann erneuert werden. Die im letzten Jahr vor dem Einrücken erlassenen Beiträge sind mit den Ansprüchen auf Verdienstausfallentschädigung bis zur Hälfte dieser Ansprüche zu verrechnen.

II. LEISTUNGEN DER KASSE AN DIE AKTIVDIENST LEISTENDEN WEHRMÄNNER :

Als Aktivdienst gilt jeder Dienst in der Armee : Hilfsdienst, Luftschutz, in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes, in den Arbeitsdetachementen, auch der Dienst als Rekrut vom 22. Altersjahr an. Voraussetzung sind drei Tage Dienst im Kalendermonat.

1. Normalfall :

	Der Berechtigte wohnt		
	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeihilfe pro Aktivdienstag.....	Fr. 2,90	Fr. 3,35	Fr. 3,75
Kinderzulage für das erste Kind	» 1,20	» 1,45	» 1,80
Für jedes weitere Kind	» 1,—	» 1,20	» 1,50
Maximale Entschädigung pro Aktivdienstag.....	» 7,—	» 8,50	» 10,—

Die Betriebsbeihilfe tritt an Stelle der Haushaltentschädigung ; für die Ehefrau kann keine Zulage beansprucht werden. Es soll jedoch berücksichtigt sein, die Betriebsbeihilfe für verheiratete Wehrmänner zu erhöhen.

2. Zusätzliche Verdienstausfallentschädigung.

Auf besonderes Gesuch hin, welches durch die zuständige Gemeindebehörde zu bestätigen ist, kann die Ausgleichskasse eine zusätzliche Entschädigung gewähren, wenn der Wehrmann eine gesetzliche oder sittliche Unterstützungsplicht zu erfüllen hat. Die zusätzliche Verdienstausfallentschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Wehrmannes und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterstützten Person. Sie beträgt :